

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 19.05.2020
AZ.: I732-MS

WP 14-20 SV 32/034

Antragsvorlage

Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hilden auf Nichterhebung von Sondernutzungsgebühren für außergastronomische Bewirtschaftungsflächen bis zum 31.12.2020

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen
Personelle Auswirkungen

ja
 ja

nein
 nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

17.06.2020

Entscheidung

Antrag der FDP-Fraktion

Antragstext:

Der Rat der Stadt Hilden möge beschließen:

1. Die Gebühren für außergastronomische Flächen gemäß §§ 4 Absatz 1, 12 Absatz 1 Sondernutzungssatzung iVm Anlage 1, Tarif Nr. 3 Sondernutzungssatzung werden im Jahr 2020 nicht erhoben.
2. § 12 Sondernutzungssatzung wird wie folgt ergänzt:

(4) Absatz 1 gilt bis zum 31.12.2020 nicht für außergastronomische Flächen.
3. Der Erlaubnisvorbehalt für die Nutzung außergastronomischer Flächen bleibt davon unberührt.

Erläuterungen zum Antrag:

Siehe die Erläuterungen im beigefügten Antrag der FDP-Fraktion.

Stellungnahme der Verwaltung:

Begründet wird der Antrag der FDP-Fraktion zusammengefasst damit, dass die Corona-Krise für sämtliche Hildener Unternehmen zu massiven wirtschaftlichen Verlusten über einen letztlich heute nicht absehbaren Zeitraum führt; insbesondere gelte dies für die Gastronomie, die aufgrund der Bestimmungen der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO NRW) in der aktuell gültigen Fassung nur in eingeschränktem Umfang (Personen- und Kontaktbeschränkung, weniger Tische, kein Thekenaussschank) wirtschaftlich tätig werden kann. Die weiteren Ausführungen hierzu können dem in Anlage beigefügten Antrag entnommen werden.

Die Verwaltung bewertet vorliegenden Antrag wie folgt:

Die Corona-Krise hat zu massiven wirtschaftlichen Auswirkungen auf das öffentliche und das wirtschaftliche Leben in Dienstleistung, Handel und auch Gastronomie auch in Hilden geführt, deren Folgen heute noch nicht abschließend abzusehen sind.

Der Antrag der FDP-Fraktion behandelt dabei ausschließlich die Hildener Gastronomie. Vorgeschlagen wird, dass die Sondernutzungsgebühren für außergastronomische Flächen in 2020 nicht erhoben werden. Letztlich stützt sich die Begründung darauf, dass Gastronomiebetreiber (Bars und Diskotheken aktuell noch ausgenommen) seit dem 11. Mai zwar wieder öffnen dürfen, aber auf ca. die Hälfte der Bewirtungsmöglichkeiten (Tische und Stühle, kein Thekenaussschank) verzichten müssen und somit allein deshalb entsprechende Umsatzeinbußen haben und auch noch haben werden, soweit nicht noch weitere Lockerungen der Schutzbestimmungen durch das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen werden.

Aus Sicht der Verwaltung wird aber in dem vorliegenden Antrag nicht berücksichtigt, dass auch anderen Branchen (der Einzelhandel und das Dienstleistungsgewerbe), die Sondernutzungen in Form von gewerblichen Hinweisschildern (Kundenstopper) und Warenauslagen in Anspruch nehmen, von den Beschränkungen der CoronaSchVO massiv betroffen sind. Auch hier gelten je nach den verschiedenen Terminen der wieder ermöglichten Betriebsöffnungen, dass besondere Schutzvorkehrungen auch in Form des nur beschränkten Kundenzutritts zu beachten sind. Auch diese

Unternehmen verzeichnen allein aus diesen Beschränkungen heraus erhebliche Umsatzeinbußen.

Insofern stellt sich hier aus Sicht der Verwaltung schon die Frage der Gleichbehandlung. Es ist nicht ersichtlich, dass hier eine Branche (Gastronomie) im Gegensatz zu anderen Branchen durch Corona besonders benachteiligt sein sollte, auch wenn es unterschiedliche Zeitfenster gab, die die jeweiligen Betriebsuntersagungen betrafen. In diesem Kontext ist dann auch anzumerken, dass Bund und Länder beabsichtigen, die Umsatzsteuer für Gastronomiebetriebe ab Juli für ein Jahr von bisher 19% auf 7% zu senken.

Eine weitere Ungleichbehandlung würde in der Gastronomie entstehen: gastronomische Betriebe, die keine Sondernutzungen der Stadt in Anspruch nehmen, werden nicht entlastet. Einige betreiben ihre Terrassen auf privaten Flächen, vor allem sind aber die betroffen, die keine Möglichkeit zur Außengastronomie haben.

Für die weiteren Überlegungen dienen nachfolgende Zahlen:

- | | |
|---------------------------------|---------------------------------------|
| ➤ Gastronomische Sondernutzung | ca. 45.000 €/in einem „normalen“ Jahr |
| ➤ Hinweisschilder/Warenauslagen | ca. 26.000 €/in einem „normalen“ Jahr |

gesamt: ca. 71.000 €/Jahr

Die Verwaltung steht aber einem generellen Gebührenverzicht (ob nun nur für Gastronomie oder auch inklusive Handel und Dienstleistung) durchaus kritisch gegenüber. Wesentlicher Grund dafür ist, dass nach den vorgenommenen Lockerungen die betreffenden Branchen nun wieder geöffnet sind und somit durch die Sondernutzungen in Form von Hinweisschildern, Warenauslagen und Außengastronomie auch einen wirtschaftlichen Nutzen (Gegenwert) haben. Dies ist aus Sicht der Verwaltung eben anders zu bewerten als die Unmöglichkeit der Nutzung aufgrund von Betriebsuntersagungen.

Es ist dabei auch deutlich zu machen, dass sich jedwede Form des Gebührenverzichts weiter negativ auf den städtischen Haushalt auswirkt. Auch die städtischen Finanzen sind von den Corona-Auswirkungen massiv betroffen.

Die Auswirkungen einer Nichterhebung der Gebühren einschließlich der positiven Effekte für die Gastronomen und ggf. den Handel ist mit den Lasten abzuwägen, die zukünftigen Generationen auferlegt werden. Je nach Einordnung dieser Ertragsminderungen zu den Belastungen aus der SARS-CoV-2-Pandemie oder zu den freiwilligen Zuschüssen ergeben sich in diesem oder späteren Jahren Deckungs- und Finanzierungsgengpässe für andere Leistungen für die Bürger und/oder Gewerbetreibende in Hilden.

Im Kontext zum Antrag der FDP-Fraktion ist eine datumsgleiche Anfrage der Wirte des „Alter Markt“ zu bewerten. Diese haben aus Gründen der nur eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten innerhalb der Gaststätten angefragt, ob nicht die bisherigen Außenflächen erweitert werden könnten, um zusätzliche Platzmöglichkeiten zu bieten, ohne dass hierfür zusätzliche Sondernutzungsgebühren anfallen. Diese Anfrage macht auf den ersten Eindruck durchaus Sinn, zumal, wenn auch unter Berücksichtigung freizuhaltender Passagen für Fußgänger sowie Rettungswege, eine Erweiterung der Flächen in angemessenem Rahmen möglich erscheint.

Aber diese Betrachtung muss auch abschließend vor dem Hintergrund aller Gaststätten im Hildener Stadtgebiet mit sondernutzungsrelevanter Außenfläche erfolgen. In vielen Fällen sind die möglichen Sondernutzungsflächen bereits ausgereizt, eine Ausweitung unter Berücksichtigung von Rettungswegen und öffentlichen Verkehrsflächen, aber auch der Interessen benachbarter Wohn- und auch Gewerbeobjekten, nicht möglich. Zudem gibt es auch Gaststättenobjekte, die keine Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Flächen haben.

Auch hier würde sich dann im Ergebnis eine Ungleichbehandlung einstellen.

Anzumerken ist im Hinblick auf die Wirte des „Alter Markt“ auch, dass die Sondernutzungsflächen aktuell auch an Wochenenden durchgängig nutzbar sind, da (größere) Veranstaltungen absehbar mindestens bis zum 31. August 2020 nicht stattfinden können. Insofern ergibt sich auch hieraus ein Nutzungsvorteil für die Wirte.

Die FDP-Fraktion schlägt zudem in Konsequenz zum beantragten Gebührenverzicht für die Nutzung außergastronomischer Flächen eine Änderung der Sondernutzungssatzung vor. Nach Bewertung durch die Verwaltung bedarf es in diesem außergewöhnlichen Sonderfall nicht wie beantragt einer Änderung der Sondernutzungssatzung.

§ 15 Absatz der Sondernutzungssatzung sieht vor:

*„Von den Bestimmungen dieser Satzung kann abgewichen werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls **zu einer nicht beabsichtigten Härte im Einzelfall führen würde.**“*

Zwar stellt eine Härtefallprüfung grundsätzlich immer eine Einzelfallprüfung dar, aber unterstellt wird, dass zwischen Rat und Verwaltung unstrittig ist, dass hier in jedem einzelnen Fall aufgrund der besonderen Lage ohne weitergehende Prüfung der Härtefall unterstellt werden kann. Dies vereinfacht das Verfahren. Eine Satzungsänderung könnte somit, sollte der Rat der Stadt Hilden dem Antrag der FDP-Fraktion folgen, unterbleiben.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt Hilden, den vorliegenden Antrag der FDP-Fraktion aus vorstehenden Gründen abzulehnen.

Klimarelevanz:

Der vorliegende Antrag und die Beschlussfassungen hierzu haben keine Klimarelevanz.

gez. Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung			
Investitions-Nr./ -bezeichnung:			
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht- aufgabe		freiwillige Leistung (hier ankreuzen)

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

(hier ankreuzen)

nein

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

(hier ankreuzen)

nein

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Gesehen Franke

An die
Bürgermeisterin der Stadt Hilden
Frau Birgit Alkenings
Am Rathaus 1

40721 Hilden

07. Mai 2020

**Antrag
zur Sitzung des Rates der Stadt Hilden
am 17. Juni 2020
Gebühren Außergastronomie**

Der Rat der Stadt Hilden möge beschließen:

1. Die Gebühren für außergastronomische Flächen gemäß §§ 4 Abs. 1, 12 Abs. 1 Sondernutzungssatzung iVm Anlage 1, Tarif Nr. 3 Sondernutzungssatzung werden im Jahr 2020 nicht erhoben.
2. § 12 Sondernutzungssatzung wird wie folgt ergänzt: (4) Absatz 1 gilt bis zum 31.12.2020 nicht für außergastronomische Flächen.
3. Der Erlaubnisvorbehalt für die Nutzung außergastronomischer Flächen bleibt davon unberührt.

Die Corona-Krise bedeutet für sämtliche Unternehmen massive wirtschaftliche Verluste über einen Zeitraum von mehreren Monaten. Durch die Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen beschränkt sich die mögliche Geschäftsaktivität von Restaurants und Cafés auf Liefer- und Abholdienste. Bars dürfen überhaupt nicht öffnen. Es ist nicht absehbar, wann die Gastronomie ihren Normalbetrieb mit der Bewirtung von Gästen vor Ort wieder aufnehmen darf. Viele Gastronomen müssen jedoch während der Geschäftsschließung weiterhin ihre Miete bezahlen und haben andere laufende Kosten, die die Beteiligten bei ausbleibenden Einnahmen schnell in den finanziellen Ruin treiben können. Die Umsätze in der Gastronomie ermöglichen es vielen Gastronomen nicht, derartige Rücklagen zu bilden, die zur Überbrückung einer mehrmonatigen Schließung der Ladenlokale ausreichen. Ein umfassendes gastronomisches Angebot erhöht gleichzeitig die Lebensqualität und Attraktivität einer Stadt. Unsere Fußgängerzone ist auch aufgrund des breiten Angebots an Cafés und Restaurants ein Anziehungspunkt für die Menschen aus Hilden und der Umgebung. Aus diesem Grund müssen wir als Kommune Maßnahmen ergreifen, wie wir unsere Gastronomen nach der Krise unterstützen können. Dazu gehören in erster Linie finanzielle Maßnahmen. Aufgrund der einfacheren Umsetzung von wirksamen

Hygienemaßnahmen in Außenanlagen wird der Betrieb von Außengastronomie voraussichtlich früher wieder möglich sein, als der Indoor-Betrieb. Deshalb befürworten wir es, wenn die Stadt Hilden in diesem Jahr auf eine Erhebung der Sondernutzungsgebühren für außengastronomische Flächen verzichtet. Neben einem starken Signal, dass die Politik die besonders hart getroffenen Gastronomen nicht im Stich lässt, bedeutet der Verzicht auf Gebühren eine finanzielle Entlastung für Restaurant- und Café-Betreiber.



Rudolf Joseph
Fraktionsvorsitzender

gez.

Thomas Remih
Ratsmitglied